

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 20.01.2006 – Baumschutz in Fürth

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Auszug aus der Baumschutzverordnung

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

1. Anlass

Mit Schreiben vom 20.01.2006 stellte die SPD Stadtratsfraktion Fürth zum nächsten Umweltausschuss folgenden Antrag:

„Die Verwaltung wird beauftragt, über den Stand des Baumschutzes in Fürth, insbesondere über die Durchführung der Baumschutzverordnung sowie über die Beachtung des Baumschutzes im Rahmen von Bauvorhaben zu berichten“.

Nachfolgend soll daher neben einer allgemeinen Darstellung des verwaltungsrechtlichen und –fachlichen Vollzuges auch ein statistischer Überblick bezüglich der Entwicklung des Baumschutzes in den Jahren 2003 – 2005 gegeben werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 12 Abs. 2 BayNatSchG kann der Bestand an Bäumen und Sträuchern **innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** ganz oder teilweise geschützt werden. Die Stadt Fürth hat von dieser Ermächtigung in vollem Umfang Gebrauch gemacht und mit der Baumschutzverordnung vom 27.03.2002 (BSchV) weite Teile des Fürther Stadtgebietes unter Schutz gestellt.

Vorläufer dieser Verordnung waren die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth vom 25.06.1985 sowie die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth vom 03.07.1987, die bis 2002 Bestand hatte. Die geltende Baumschutzverordnung vom 27.03.2002 hat einen mit der Vorgängerverordnung identischen Schutzbereich, lediglich hinsichtlich der Ausgleichszahlungen wurde ein nicht mehr am fiktiven ökologischen Baumwert, sondern an den tatsächlichen Pflanz- und Pflegekosten orientierter Modus entwickelt.

Das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung richtet sich nach § 4 der BSchV (s. Anlage). Sofern Einzelbäume außerhalb von anderen gestattungspflichtigen Vorhaben (z.B. Baugenehmigungsverfahren) gefällt oder zurückgeschnitten werden sollen, erteilt das Ordnungsamt als untere Naturschutzbehörde ggf. die Befreiung bzw. spricht die Ablehnung aus (Direktverfahren). Bei Baumfällungen bzw. Rückschnitten im Rahmen von z.B. Bauanträgen wird die Befreiung durch die Baugenehmigung ersetzt. Die Zustimmung des Ordnungsamtes ist jedoch erforderlich (Beteiligungsverfahren).

3. Vorgehensweise beim Verordnungsvollzug

3.1. Direktverfahren

In der Regel wird durch die Fachkraft für Naturschutz (Dipl.-Ing. FH) und die Verwaltungskraft ein- bis zweimal wöchentlich eine sog. Baumschutzrundfahrt durchgeführt, bei welcher alle eingegangenen Anträge vor Ort geprüft werden. Die Fachkraft beurteilt hierbei den Zustand und das Umfeld des jeweiligen Baumes und trifft somit die Entscheidung über die Erteilung der Befreiung und die Forderung evtl. Ersatzpflanzungen. Die Verwaltungskraft notiert diese fachlichen Einschätzungen und erstellt, wieder zurück in der Dienststelle, umgehend die entsprechenden Bescheide im Direktverfahren. Es kann somit gewährleistet werden, dass (im Normalfall) über einen Antrag in weniger als zwei Wochen schriftlich entschieden wird.

3.2. Beteiligungsverfahren

Bei Baugenehmigungsverfahren wird, wie bereits oben erwähnt, die erforderliche Gestattung nach der Baumschutzverordnung durch die Baugenehmigung ersetzt. Der Bauherr füllt mit dem Bauantrag den Vordruck „Erklärung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Fürth“ aus. Ist relevanter Baumbestand vorhanden, erfolgt durch die Fachkraft für Naturschutz eine Ortseinsicht. Dabei wird geprüft, ob der Baumbestand ganz oder teilweise erhalten werden kann, für welche Bäume eine Befreiung von den Verboten der Baumschutzverordnung erteilt werden muss, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind oder ob z.B. der Baukörper anders situiert werden kann. Ferner werden dabei der Umfang einer Ersatzpflanzung oder die Höhe einer Ausgleichszahlung festgelegt. Das OA teilt diese Forderungen der Bauaufsicht mit. Die Bauaufsicht übernimmt sie i.d.R. in den Baugenehmigungsbescheid als Auflagen. Die Überwachung der Auflagen erfolgt durch die Bauaufsicht.

Die Verwaltung wurde in jüngster Zeit kritisiert, dass z.B. bei der Bebauung des Villenviertels in Dambach die BSchV nicht oder nicht in vollem Umfang angewandt worden sei. Um dem entgegenzutreten, soll die rechtliche Situation nachfolgend dargestellt werden:

Bei bestehendem Baurecht ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auch die Vereinbarkeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu klären. So ist zu überprüfen, inwieweit eine Befreiung von den Regelungen der BSchV zu gewähren ist.

Grundsätzlich sind im Geltungsbereich der BSchV geschützte Bäume zu erhalten. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 kann aber eine Befreiung erteilt werden, wenn auf Grund anderer Rechtsvorschriften ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen unmöglich ist.

Da für die Vorhaben nach Baurecht ein Genehmigungsanspruch entsteht, ist eine Ermessensentscheidung zu treffen. Für diese Entscheidung ist das Ordnungsamt zuständig. Ob zur Schonung des Baumbestandes im Einzelfall z.B. eine Verschiebung der Baukörper verlangt werden kann, hängt u.a. von der Dimension des Vorhabens und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Bäume (Vitalitätszustand etc.) ab, so dass das städtische Entscheidungsermessen ggf. nahezu auf Null reduziert sein kann.

Nach der geltenden Rechtsprechung darf die Interessenposition des Bauherrn nicht zu sehr aus den Augen verloren werden. Dementsprechend ist bei geltendem Baurecht i.d.R. die Befreiung von den Verboten der BSchV -unter der Festsetzung von Auflagen- zu erteilen.

Keinesfalls ist es aber so –wie manchmal behauptet wird-, dass die Verwaltung quasi wider besseren Wissens die Fällung von Bäumen zulässt, um Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen zu ermöglichen. Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen sind immer „ultima ratio“, da sie kurzfristig gesunde Bäume nie gleichwertig ersetzen können.

Im Gegensatz zu anderen Städten ohne BSchV können aber über die Ausgleichszahlungen Baumpflanzungen im Stadtgebiet -über das normale Maß hinaus- finanziert werden. Diese Mittel haben auch in den vergangenen Jahren dazu beigetragen, zahlreiche städtische Pflanzvorhaben zu realisieren. Nur beispielhaft seien hier genannt:

Pflanzung von 40 Linden im Bereich Gaußhain, Pflanzung von Straßenbäumen entlang der Hopfenstraße, Pflanzung von 9 Bäumen an der Stadelner Straße.

4. Statistische Entwicklung mit Erläuterungen

4.1. Privatanträge (ohne Bauvorhaben), 2003 - 2005

Privatanträge (ohne Bauvorhaben)	2003	2004	2005
Anzahl der Anträge auf Befreiung	346	321	311
Anzahl der betroffenen Bäume	946	770	694
davon genehmigt	872	729	646
davon abgelehnt	74	41	48
Anzahl der betroffenen Laubbäume	489	343	340
Anzahl der betroffenen Nadelbäume	457	427	354
beantragte <u>Entfernungen</u> von Bäumen	851	641	577
davon genehmigt	780	616	538
davon abgelehnt	71	25	39
beantragte <u>Rückschnitte</u> von Bäumen	95	129	117
davon genehmigt	92	113	108
davon abgelehnt	3	16	9

Ersatzpflanzungen	2003	2004	2005
großkronige Laubbäume	42	15	16
mittelgroß werdende Laubbäume	19	65	33
kleinkronige Laubbäume	59	73	44
Sträucher	4	33	0
Ausgleichszahlungen	0	1.248,36 €	0
Ordnungswidrigkeitenverfahren	2	7	4

Begründungen für die erteilten Befreiungen:	2003	2004	2005
Verschattung der Wohnräume	12	12	16
Verschattung des Gartens	19	40	9
Wohngebäude gefährdet	9	10	0
Beeinträchtigung von Mauern, Bäumen etc.	34	41	38
Durchführung von Baumaßnahmen	56	32	39
Schlechter Allgemeinzustand	137	123	165
Falscher Standort	140	185	145
überwiegendes öffentliches Interesse	8	1	7
Sonstige Gründe (Pflege bzw. nicht geschützt)	223	74	76
Erkrankung	96	132	61
Gefahr	117	66	76
Erkrankung + Gefahr	21	13	14
Ablehnungen	74	41	48

Erläuterungen:

Die hohe Zahl der erteilten Befreiungen ist kein Indiz für einen womöglich allzu großzügigen Vollzug der Verordnung, sondern verdeutlicht vielmehr die Akzeptanz der Baumschutzverordnung, da nur selten eine Befreiung für ein naturschutzfachlich nicht vertretbares Vorhaben beantragt wird. Problematisch beim Vollzug ist, dass oft widerstreitende Interessen abgewogen werden müssen, (z.B. unzumutbare Beschattung ./.. Naturgenuss; Grenzbäume; Solardächer ./.. Beschattung).

Bei der Mehrzahl der Privatanträge ist in der Regel das betreffende (Garten-)Grundstück ausreichend durchgrünt, so dass in diesen Fällen von der Forderung von Ersatzpflanzungen abgesehen werden kann. Ersatzpflanzungen werden als Auflage im Genehmigungsbescheid gefordert, der Adressat hat die Durchführung der Ersatzpflanzung dem Ordnungsamt mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, besteht die rechtliche Möglichkeit die Durchführung der Ersatzpflanzung gebührenpflichtig durchzusetzen.

Die relativ geringe Anzahl an Ordnungswidrigkeitenverfahren in den letzten Jahren spricht h.E. auch dafür, dass die Bürger die Regelungen der Baumschutzverordnung beachten. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang vor allem, dass auch die Baumpflegefirmen sensibilisiert wurden und Fällungen bzw. Rückschnitte überwiegend nur dann vornehmen, wenn die Befreiung von den Verboten der BSchV erteilt wurde.

4.2. Bauvorhaben, Vergleich der Jahre 2002 und 2005

Aufgrund einer längeren Erkrankung der Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege beim Ordnungsamt waren die Ein- und Ausgänge der Bauanfragen in den Jahren 2003 und 2004 statistisch unvollständig erfasst. Nachdem die Daten in beiden Jahren für etliche Monate fehlten, konnte keine aussagekräftige Statistik erstellt werden. Zum Vergleich wurde deshalb die Statistik der Bauvorhaben aus dem Jahre 2002 herangezogen.

Bauvorhaben	2002	2005
Bauvorhaben insgesamt	208	169
Anzahl der baumschutzrelevanten Baumaßnahmen	60	60
Zu entfernende Bäume	285	163
Neupflanzungen	260	203
Schutzmaßnahmen, bzw. zu erhalten	115	77
Freiflächengestaltungspläne, Pflanzpläne	28	19
Eingriff- / Ausgleichsbilanzierung bei denen auch die Belange des Baumschutzes berücksichtigt wurden	0	11
Summe der geforderten Ausgleichszahlungen	26.741,41 €	92.640,00 €

5. Fazit

Ein naturschutzrechtliches Ziel der Vorschrift des Art. 12 Abs. 2 BayNatSchG und damit der BSchV ist die Bewahrung eines Mindestbestandes an Bäumen und Sträuchern und die Durchgrünung des Ortsbildes. Die BSchV trägt hierzu mit Sicherheit bei.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. Ref. III/Upl zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III/OA

Fürth, 08.03.2006

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Frau Flurer

Tel.:
1444